



INHALTSVERZEICHNIS

04.39.0 Bebauungsplan Schippinger Straße – Wiener Straße – Viktor-Franz-Straße, Beschluss.....	2
12.02.2 Bebauungsplan Strasserhofweg, 2. Änderung, Beschluss.....	7
14.13.2 Bebauungsplan Reininghausstraße - Alte Poststraße – Alt-Reininghaus, Beschluss	9
05.39.0 Bebauungsplan Josef-Huber-Gasse – Kindermanngasse – Lazarettgasse – Idlhofgasse, Entwurf	15
11.12.0 Bebauungsplan Mariatroster Straße 132, Entwurf	16
11.13.0 Bebauungsplan Mariatroster Straße – Langeggerweg, Entwurf	17
Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Änderung.....	18
Betriebsstatut für den Eigenbetrieb Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice	19
Förderungsrichtlinie Klima-Euro für Bezirke	30
Berufung auf ein Bezirksratsmandat	32
Geschäftsordnung des Beirats für BürgerInnenbeteiligung	33
Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2021	38
Nachruf Bischofvikar Gottfried Lafer	38
Impressum	39

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-098868/2019/0019

04.39.0 Bebauungsplan

„Schipfingerstraße – Wiener Straße – Viktor-Franz-Straße“

IV. Bez. KG 63104 Lend und XIII. Bez. KG 63112 Gösting

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. Mai 2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.39.0 Bebauungsplan „Schipfinger Straße – Wiener Straße – Viktor-Franz-Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 71/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Baufeld A und B: geschlossene, gekuppelte Bebauung
Baufeld C: offene und gekuppelte Bebauung
- (2) Am Baufeld A und B ist eine Wohnnutzung im Erdgeschoss nicht zulässig.
- (3) Am Baufeld A und B sind Handelsbetriebe nur im Erdgeschoß zulässig.

§ 3 BAUFELDER

Die Baufelder werden folgendermaßen festgelegt:

Baufeld	Grundstücke
Baufeld A	.165/1, .165/2, .165/6, .234, .235, .256, .262, .274, 418/17, 418/45, 420/1 (alle KG 63112) 2666/6 (KG 63104)
Baufeld B	2172/1, 2173, 2174/4, 2174/6, 2174/7, 2174/8, 2174/9, 2174/11, 2666/1, 2666/4, 2666/8, 2666/3 (alle KG 63104) .1183, .1184 (KG 63112)
Baufeld C	2166/2 (KG 63104)

§ 4 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Für Grundstücke des Planungsgebietes in den Baufeldern A, B und C wird folgender Bebauungsgrad festgelegt:

Baufeld	Höchstwerte Bebauungsgrad
Baufeld A (ausgenommen das Grundstück .262, KG 63112)	0,75
Baufeld B	0,60
Baufeld C	0,70
Grundstück .262, KG 63112	0,88

- (2) Für das Baufeld A und für das Baufeld B ist eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte, im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen etc.) zulässig.

Die maximale Bebauungsdichte wird für das Grundstück 2166/2, KG 63104 am Baufeld C gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit folgendem Höchstwert festgelegt: 1,65.

§ 5 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien sowie die Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen sowie Liftzubauten sind innerhalb der Bauflucht- bzw. Baugrenzlinien anzuordnen.
- (3) Über die Bauflucht- und Baugrenzlinie hervortretende Gebäude- (z.B. Balkone, Erker, Loggien etc.) oder Fassadenteile sind nicht zulässig.
- (4) Baugrenzlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen sowie für Tiefgaragenentlüftungsschächte.

§ 6 WASSERRECHT

Für Neubauten im Hochwasserbereich ist die Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung erforderlich.

§ 7 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan ist die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl eingetragen. Es gilt folgende maximale Gebäudehöhe:

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe / Gesamthöhe
1 G	max. 5,50 m
3 G	max. 12,0 m
4 G	max. 15,50 m
5 G	max. 18,50 m

Höhenbezugspunkt ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Länge der straßenseitigen Fassade der jeweiligen Gebäude.

- (2) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Bei Neubauten sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0 Grad bis max. 10 Grad zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer von 0 Grad bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen, sowie technisch erforderliche Ausbildungen, wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens ein Drittel der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10 Grad sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m vom Dachsaum (straßenseitig sowie innenhofseitig) gemessen, zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) einzuhausen.
- (6) Die Nutzung der Dachflächen (z.B. Dachterrassen) auf den Geschossdecken von 4- und 5-geschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind nicht zulässig.

§ 8 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige offene vertikale (z.B. Stiegenhäuser) sowie horizontale (z.B. Laubengänge) Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. § 2 (3) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,50 m jedoch maximal 5,00 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.

§ 9 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE, MÜLLRÄUME

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten. Offene Abstellflächen sind ausschließlich am Baufeld B und am Baufeld C innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzlinien zulässig.
- (2) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je DienstnehmerIn zwischen 0,13 und 0,24 PKW-Abstellplätze herzustellen.
Bei Neubauten mit Büronutzung sind je BesucherIn zwischen 0,07 und 0,18 PKW-Abstellplätze je BesucherIn herzustellen.
Bei Neubauten mit Verkaufsgeschäftsnutzung sind für das Personal zwischen 0,39 und 0,75 PKW-Abstellplätze je 100 m² Verkaufsfläche herzustellen.
Bei Neubauten mit Verkaufsgeschäftsnutzung sind für KundInnen zwischen 1,6 und 5,0 PKW-Abstellplätze je 100 m² Verkaufsfläche herzustellen.
Bei Neubauten mit Gastgewerbenutzung sind je Sitzplatz zwischen 0,1 und 0,4 PKW-Abstellplätze herzustellen.
Bei Neubauten mit Hotelnutzung sind je Mieteinheit zwischen 0,18 und 1,0 PKW-Abstellplätze herzustellen.
Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (3) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Stmk. Baugesetzes.
- (4) Die PKW-Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (5) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.

- (6) Je angefangene je angefangene 50 m² Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15 % für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen.
- (7) Fahrradabstellplätze und Müllräume sind gebäudeintegriert anzuordnen.

§ 10 ZUFAHRTEN

Für das Grundstück 2166/2, KG 63104 am Bau Feld C ist die Zu- und Abfahrt ausschließlich über die Viktor-Franz-Straße zulässig.

§ 11 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Erhalt eines Mindestanteils an unversiegeltem und nicht unterbautem Boden von 10% pro Bauplatz.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (4) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m² zu betragen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u. ä.).
- (7) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (8) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (10) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
Bei groß-mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (11) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplätze ein Laubbaum, den PKW-Abstellflächen zugeordnet, zu pflanzen und zu erhalten.
- (12) Baumpflanzungen in Betonringen sind nicht zulässig.

Geländeveränderungen

- (13) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Niveaus im Ausmaß von max. 1,0 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (14) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen, oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, das Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen und Leitungen sind darzustellen.

§ 12 SONSTIGES

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich bis zu einer Oberkante von +6,5 m (über Erdgeschossniveau) an der Fassade in Form von Schriftzügen / Einzelbuchstaben montiert zulässig.
Die Gesamtansichtsfläche der Werbeanlage ist mit 2,50 m² begrenzt. Diese Angabe gilt je Bauplatz.
Nicht zulässig sind flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen, Fahnen u. dgl.
- (2) Ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6,0 m ist für das Baufeld C zulässig.

Einfriedungen

- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig.

§ 13 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind ausschließlich Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

§ 14 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 3. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-018452/2021/0004

12.02.2 Bebauungsplan „Strasserhofweg, 2. Änderung“

XII. Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. Mai 2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.02.2 Bebauungsplan „Strasserhofweg, 2. Änderung“, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext). Ein Erläuterungs-bericht ist angeschlossen.

§ 2 ÄNDERUNG DES HÖHENBEZUGSPUNKTES

Die Bezugshöhen für die laut Bebauungsplan zulässigen Gebäudehöhen sowie die Höhen für das maximal zulässige fertige Gelände werden wie folgt festgelegt:

Bezugshöhe 379,38 m für das Grundstück Nr. 68/5

Bezugshöhe 379,51 m für das Grundstück Nr. 68/6

Bezugshöhe 379,53 m für das Grundstück Nr. 68/7

Bezugshöhe 380,81 m für das Grundstück Nr. 68/8

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des vom Gemeinderat am 14.10.1999 beschlossenen 12.02.1 Bebauungsplanes „Strasserhofweg, 1. Änderung“, GZ.: A 14-K-551/1996-35, bleiben aufrecht.
- (2) Der 12.02.2 Bebauungsplan „Strasserhofweg, 2. Änderung“ tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 03. Juni 2021 in Kraft.

- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-047986/2014/0026

14.13.2 Bebauungsplan

„Reininghausstraße - Alte Poststraße – Alt-Reininghaus, 2. Änderung“

XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.05.2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.13.2 Bebauungsplan „Reininghausstraße - Alte Poststraße – Alt-Reininghaus“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 3 und 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 71/2020 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Es wird die offene, die gekuppelte und die geschlossene Bauweise sowie die offene Bauweise an der Grundgrenze festgelegt.
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.
- (3) Der Anteil für Wohnnutzung hat höchstens 75% der maximalen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 zu betragen.
- (4) Eine Wohnnutzung der Erdgeschossflächen der Gebäude längs der Reininghausstraße und der ÖV-Achse ist unzulässig (gemäß Eintragung im Plan).

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Für die Bauplätze werden folgende Bebauungsdichten festgesetzt (mindestens/maximal):

Bauplatz 1A (ca. 9.520 m ² netto):	1,0 bis 2,14
Bauplatz 1B (ca. 10.070 m ² netto):	1,0 bis 2,80
Bauplatz 1C (ca. 3.030 m ² netto):	1,0 bis 4,83
Bauplatz 2A (ca. 4.850 m ² netto):	1,0 bis 2,03
Bauplatz 2B (ca. 2.840 m ² netto):	1,0 bis 2,45
Bauplatz 2C (ca. 5.880 m ² netto):	1,0 bis 2,66
Bauplatz 3 (ca. 4.533 m ² netto):	1,0 bis 1,81

- (2) Für die Bauplätze wird folgender Bebauungsgrad festgesetzt (maximal):
- | | |
|----------------------|------|
| Bauplatz 1A, 1B, 2C: | 0,70 |
| Bauplatz 1C, 2A, 2B: | 0,60 |
| Bauplatz 3: | 0,50 |
- (3) Auf dem Bauplatz 1D (ca. 1.220 m² netto) ist unter Berücksichtigung der Festlegungen im §7 Abs.3 eine Überschreitung der Bebauungsdichte zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Die roten und gelben Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen- und Kellerabgänge sowie deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen im untergeordneten Ausmaß. Ebenso gelten die Baugrenzlinien nicht für Gebäude und Gebäudeteile von bis zu 3,50m Höhe, die mit einer überwiegend gärtnerisch ausgestalteten Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe überdeckt sind und in das angrenzende Gelände eingeschüttet sein müssen.
- (2) Bei blauen Baugrenzlinien sind keine Überschreitungen gem. §12. Stmk BG zulässig. Bei der hellblauen Baugrenzlinie ist eine Überschreitung gem. §12. Stmk BG bis zum 4.Geschoss unzulässig.
- (3) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien sind nur ohne Überdachung zulässig. Ausgenommen davon ist der Nahebereich von ÖV-Haltestellen.

§5 STRASSENFLUCHTLINIE, NEBENFAHRBAHN

- (1) Über die Straßenfluchtlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Ausgenommen ist eine Überbauung sowie eine Unterbauung der Verkehrsfläche der Nebenfahrbahn im Bereich der Alten Poststraße entsprechend der Eintragung im Plan. Die Durchgangslichte über fertigem Niveau hat mindestens 4,50m zu betragen.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschossanzahlen eingetragen.
- (2) Beschränkt auf den Bereich oberhalb der Tiefgaragenrampe kann ein zusätzliches Geschoss errichtet werden.
- (3) Bezogen auf den Höhenbezugspunkt gelten folgende maximale Höhen:

Maximale Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe am niedrigsten Punkt:	Gebäudehöhe am höchsten Punkt =Gesamthöhe:
1-2 G	max. 7,00m	max. 7,00m
3G	max. 13,50m	max. 13,50m
5 G	max. 21,00m	max. 21,00m
7G	max. 24,50m	max. 24,50m
7G Baukörper an der Alten Poststraße	max. 24,50m	max. 28,50m
10G	max. 36,00m	max. 40,00m
11G	max. 37,00m	max. 41,00m
16G	max. 53,00m	max. 58,00m
19G	max. 63,00m	max. 68,00m

- (4) Bei Gebäuden mit mehr als 9 oberirdischen Geschossen ist im Rahmen der Höhenfestlegungen gemäß Abs.3 zusätzlich zu der ebendort festgelegten Geschossanzahl ein weiteres Geschoss zulässig, wobei die Bruttogeschossfläche dieses Geschosses höchstens 1/3 der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses betragen darf.
- (5) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen gem. §2Abs.3 (Bereiche mit dem Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 4,00m zu betragen.
Die Höhen der jeweiligen Fußbodenoberkanten dieser Räume dürfen im Zugangsbereich maximal 30cm vom angrenzenden Niveau abweichen.
- (6) Alle Gebäude mit mehr als 2 Geschossen haben im 2. und im 3. Geschoss eine Mindestgeschosshöhe von 3,50m einzuhalten.
- (7) Höhenbezugspunkt ist die absolute Höhe 362,85m.
- (8) Für Stiegen - und Lifthäuser sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen, bei Gebäuden mit höchstens 7 oberirdischen Geschossen auch der maximalen Gesamthöhen, zulässig.
- (9) Flachdächer sind bis zum 4.Geschoss intensiv, vom 5.Geschoss bis inklusive 7. Geschoss mindestens extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 70cm (intensiv) bzw. 12cm (extensiv) vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, jeweils im untergeordneten Ausmaß.
- (10) Es sind nur Flachdächer zulässig. Ab dem 8. Geschoss sind zusätzlich Dachneigungen bis maximal 20° zulässig.
- (11) Kühlgeräte, Ventilatoren u. dgl. sind entweder innerhalb des Gebäudes bzw. Dachraumes zu integrieren oder über der jeweiligen letzten Geschossdecke mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen, wobei die Geräte und der Sichtschutz hinter und unterhalb der jeweiligen höchsten Höhe der davorliegenden Fassade zu integrieren sind.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinien um maximal 1,5m vortreten.
- (3) An den denkmalgeschützten Objekten sind - unbeschadet der nach Denkmalschutz erforderlichen Vorgaben - Zubauten auf dem betreffenden Bauplatz in folgendem Ausmaß möglich:
 - höchstens 1/5 der jeweiligen Gebäudefront
 - maximal 3,00m vor der Gebäudefront und
 - überwiegend transparent ausgeführt.

§ 8 ABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten ist je 135m² - 160m² Bruttogeschosßfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind sowohl als Ober- als auch Untergrenze zu sehen und gelten je eingereichter Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011. Die Stellplatzobergrenze für das gesamte Bebauungsplangebiet beträgt maximal 756 Pkw-Abstellplätze.

- (2) PKW-Abstellflächen im Freien sind, im Ausmaß von insgesamt höchstens 63 PKW – Abstellplätzen, wie folgt zulässig:
 - in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk,
 - im Bereich der westlichen Verkehrsfläche (G),
 - auf Bauplatz 2B im Anschluss an die Verkehrsfläche (G) im Ausmaß von max. 4 PKW-Stellplätzen
 - sowie innerhalb der östlichen Nebenfahrbahn.
- (3) Alle übrigen PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen unterzubringen.
- (4) Diese Tiefgaragen sind als maximal zwei Sammelgaragen auszubilden (d.h. zwei Garagen für das gesamte Bebauungsplangebiet). Für mindestens 50% der oberirdischen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr.58/2011 haben Ein- und Ausgänge von diesen Sammelgaragen bzw. vom Tiefgaragenlift über Freiflächen zu den Hauseingängen zu führen.
- (5) Die Pkw-Abstellplätze können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden. Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (6) Im Planwerk sind zwei Tiefgaragen Zu- und Abfahrten eingetragen (Pfeil- Symbole). Eine Nebenfahrbahn im Bereich der Alten Poststraße ist schematisch dargestellt (Rad- und Fußweg, Lieferzufahrt, Parkplätze, Begrünung).
- (7) Tiefgaragenrampen sind in die Hauptgebäude zu integrieren. Lärmtechnisch erforderliche Einhausungen im Bereich zwischen Verkehrsfläche und Gebäude sind flächendeckend mit Kletterpflanzen zu beranken.
- (8) Für Wohnnutzung ist je 30m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz zu errichten. Für alle anderen oberirdischen Nutzungen ist je 50m² Nutzfläche ein Fahrradabstellplatz zu errichten. Fahrradabstellplätze über das Pflichtausmaß gemäß §92(2) Stmk.BG können, müssen aber nicht überdacht werden.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die im Bebauungsplan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind in Abstimmung mit der Gestaltung der ÖV-Trasse als nutzbare Platzflächen mit Grünelementen zu gestalten.
- (3) Schützenswerte Bäume:
Die im Rechtsplan als zu erhaltend eingetragenen Einzelbäume bzw. Baumgruppen sind in ihrem gesamten derzeit unversiegelten Kronentraufbereich auf Privatgrund von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten und während der gesamten Bauzeit durch einen standfesten Zaun abzugrenzen. Im bereits versiegelten Bereich sind abhängig vom Umfang der vorkommenden Wurzeln Schutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität gem. ÖNORM L1110 (Pflanzen und Güteanforderungen), mit einem Mindeststammumfang von 18|20cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und gem. ÖNORM L 1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

Die Mindestgröße der Baumscheibe beträgt 3mx3mx1,5m. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen oder durch eine ungebundene, wasserdurchlässige Ausführung zu sichern. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen vor dem Befahren zu schützen (z.B. Gitterroste, Baumschutzgitter).

- (5) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (6) Die Pflanzabstände von Bäumen zum aufgehenden Mauerwerk haben mindestens 4,5m und im Bereich der Alten Poststraße mindestens 6,0m zu betragen.
- (7) Bei Pkw-Stellflächen in freier Aufstellung ist nach jedem 5. Stellplatz zumindest ein mittel- bis großkroniger Laubbaum fachgerecht den Stellplätzen zugeordnet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Mindestbedarf pro Baum ist bei einer Lage zwischen den Parkplätzen die Fläche eines Stellplatzes. Ausgenommen davon ist der Bereich der Nebenfahrbahn parallel zur Alten Poststraße, in dem die Bepflanzung gemäß der Eintragung im Planwerk zu erfolgen hat.
- (8) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (9) Angrenzend an die Verkehrsflächen sind Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen bezogen auf das natürliche Gelände) nur in folgender Form zulässig: innerhalb eines 5,00m breiten Streifens im Verhältnis von höchstens 5(Länge) zu 1(Höhe).
- (10) Stützmauern mit einer Gesamthöhe über 0,50m sind überwiegend zu begrünen.
- (11) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (12) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten vorzulegen: Bebaute Fläche, befestigte Fläche, versiegelte Flächen, gewachsener Boden, unterbaute Flächen, Art und Umfang der Dachbegrünung, Art und Umfang der Vertikalbegrünung, Nutzungs- und Ausstattungsangaben der Freiflächen, Spielflächen und Ersichtlichmachung der Leitungsführungen.
- (13) Im Anschluss an die denkmalgeschützte Tennenmälzerei sind Geländeänderungen bis zum Kellergeschoss-Niveau des Bestandsgebäudes zulässig.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig. Werbeeinrichtungen, die in die Fassade in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) integriert werden, sind zulässig. Werbeanlagen sind auf Gebäuden direkt an der Fassade zu montieren und sind ausschließlich bis zur maximalen Oberkante von 7,00m zulässig.
- (2) Ausgenommen vom Abs.1 sind Ankündigungen für kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen.
- (3) Es sind höchstens zwei freistehende Werbeträger am Bauplatz 1 zulässig (Nebenfahrbahn und kreuzungsnaher Lage innerhalb der südlichen Fläche „P“). Diese dürfen maximal 7,00m hoch sein. Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine unzumutbaren Einwirkungen auf Wohnnutzungen erfolgen können.

- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig ausgenommen bei Kinderbetreuungseinrichtungen. Im Falle einer Kinderbetreuungseinrichtung sind diese in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (5) Folgende, bestehende Bauwerke, die außerhalb der Baugrenzlinien liegen, können am bisherigen Standort und im gleichen Ausmaß ersetzt werden, wenn sie infolge eines katastrophentypischen Ereignisses (wie z.B. Elementarereignisse, Brandschaden usw.) untergegangen sind: alle denkmalgeschützten Objekte und das auf Bpl. 331/2 an der Reininghausstraße befindliche Gebäude des ehemaligen Gasthauses „Bräustüberl“.
- (6) Die jeweiligen Eigentümer haben bei der Planung und Errichtung von Gebäuden die geplante Leitungsführung der Versorgungseinrichtungen zu berücksichtigen und sich mit den Leitungsträgern abzustimmen.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14-102238/2019

05.39.0 Bebauungsplan

"Josef-Huber-Gasse – Kindermannngasse – Lazarettgasse – Idlhofgasse"

V. Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.39.0 Bebauungsplanes "Josef-Huber-Gasse – Kindermannngasse – Lazarettgasse – Idlhofgasse" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 3. Juni 2021 bis Donnerstag, dem 5. August 2021

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-013033/2020/0005

11.12.0 Bebauungsplan Mariatroster Straße 132

XI. Bez., KG 63127 Wenisbuch

Der Entwurf des 11.12.0 Bebauungsplanes „Mariatroster Straße 132“ wird gemäß
§ 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 3. Juni 2021 bis Donnerstag, den 05. August 2021

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt
Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der
Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.
Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr)
angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-074564/2020/0002

11.13.0 Bebauungsplan „Mariatroster Straße – Langeeggerweg“ XI. Bez., KG Mariatrost

Der Entwurf des 11.13.0 Bebauungsplanes „Mariatroster Straße – Langeeggerweg“
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 3. Juni 2021 bis Donnerstag, dem 5. August 2021

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht
auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt
eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: PräS-010432/2003/0041

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.05.2021, mit der eine Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat beschlossen wird (§ 55 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 114/2020)

§ 18 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat lautet:

(4) Anträge auf dringliche Behandlung sind spätestens am letzten vor der Gemeinderatssitzung liegenden Werktag um 15.00 Uhr auf elektronischem Weg bei der Schriftleitung des Amtsblattes zur Übermittlung an die Gemeinderatsklubs einzubringen. Die Schriftleitung des Amtsblattes erfasst die eingebrachten Anträge nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens. Nicht rechtzeitig eingebrachte dringliche Anträge werden als selbständige Anträge im Sinne des § 17 behandelt. Zusätze oder Abänderungen durch den Antragsteller nach Abgabebeschluss zur Einbringung eines Dringlichen Antrages sind nur zulässig, wenn sie mit dem Hauptantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ PräS-104918/2020/0001

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. Mai 2021, mit der das
**Betriebsstatut für den Eigenbetrieb Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice
(Betriebsstatut Eigenbetrieb GPS)**

beschlossen wird (§ 85 Abs. 4 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF.
LGBl. Nr. 114/2020):

Betriebsstatut Eigenbetrieb GPS

Inhaltverzeichnis

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtliche Stellung des GPS
- § 2 Aufgabenbereich des GPS

II. Abschnitt – Besondere Bestimmungen

- § 3 Organe des GPS
- § 4 Angelegenheiten des Gemeinderates
- § 5 Wirkungskreis des Verwaltungs-Ausschusses
- § 6 Wirkungskreis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 7 Wirkungskreis des Stadtsenates
- § 8 Wirkungskreis des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes
- § 9 Wirkungskreis der Geschäftsführung

III. Abschnitt – Wirtschaftsführung

- § 10 Urkundenfertigung
- § 11 Vermögensverwaltung
- § 12 Wirtschaftsplanung
- § 13 Buchhaltung
- § 14 Jahresabschluss
- § 15 Kosten- und Leistungsrechnung
- § 16 Berichtswesen (Controlling)
- § 17 Rechtsangelegenheiten und Kontrolle

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 18 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Anhang A

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtliche Stellung des GPS

- (1) Träger des GPS ist die Stadt Graz.
- (2) Der GPS ist ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Graz gemäß § 85 Abs. 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 (Statut), LGBL. Nr. 130/1967 idF. LGBL. Nr. 114/2020. Der GPS sowie das von diesem verwaltete Vermögen bilden als eine Unternehmung mit marktbestimmter Tätigkeit ein Sondervermögen der Stadt Graz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Kundenzufriedenheit sowie der Mitarbeiterorientierung zu führen.
- (4) Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften des Statuts der Landeshauptstadt Graz und dieses Betriebsstatuts geführt.

§ 2 Aufgabenbereich des GPS

- (1) Der Betriebsgegenstand des GPS umfasst folgende Aktivitäten:
 1. die Planung und Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und Parkzonen (Grüne Zonen) inkl. technischer Einrichtungen im Auftrag der Stadt Graz (Straßenamt – Referat für Parkraumbewirtschaftung);
 2. sämtliche Tätigkeiten gemäß § 129 Abs. 1 Z 7, Abs. 4 und 5 Gewerbeordnung 1994;
 3. die personelle und organisatorische Durchführung der Ordnungswache Graz (OWG) im Auftrag der Stadt Graz (Magistratsdirektion);
 4. der Betrieb von Parkgaragen aller Art (P+R, Parkplätze, Tiefgaragen);
 5. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1960 sowie
 6. alle Handlungen und Maßnahmen, die zur Erreichung des Betriebszweckes förderlich erscheinen, insbesondere auch die Unterstützung des Erwerbes von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung und der Vertretung solcher Unternehmen, welche im Nahbereich des Betriebsgegenstandes des GPS tätig sind.
- (2) Bei der operativen Umsetzung dieser Aufgaben, insbesondere der Personalrekrutierung, wird sich der GPS des 100%igen Tochterunternehmens der Stadt Graz „GPS Grazer Parkraum Service Personalbereitstellung GmbH.“ bedienen.
- (3) Der Eigenbetrieb GPS ist berechtigt, Leistungen der Stadt Graz zu denselben Bedingungen wie Magistratsabteilungen in Anspruch zu nehmen.

II. Abschnitt – Besondere Bestimmungen

§ 3 Organe des GPS

Die Führung des Eigenbetriebes obliegt:

1. dem Gemeinderat (§ 4)
2. dem Verwaltungsausschuss für den GPS (§ 5)
3. dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin (§ 6)
4. dem Stadtsenat (§ 7)
5. dem zuständigen Mitglied des Stadtsenates (§ 8) und
6. der Geschäftsführung (§ 9)

§ 4 Angelegenheiten des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes das oberste beschließende und überwachende Organ.
- (2) Dem Gemeinderat obliegt, soweit nicht nach § 5 die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für den GPS gegeben ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Statut der Landeshauptstadt Graz oder durch sonstige Gesetze vorbehalten sind.
- (3) Während der Gemeinderatsferien finden die Bestimmungen des § 45 Abs. 5 des Statuts der Landeshauptstadt Graz mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Stadtsenats der Verwaltungsausschuss für den GPS tritt.

§ 5 Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Beschlussfassung in den im Anhang A zu diesem Organisationsstatut angeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss obliegt weiters die Vorberatung und Antragstellung in allen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern nicht der Gemeinderat aufgrund des sachlichen Zusammenhangs die gemeinsame Beratung und Antragstellung mit anderen gemäß § 37 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz gebildeten Ausschüssen festgelegt hat.
- (3) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt, die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht abgewartet werden kann oder die Sache ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf, so ist gemäß § 58 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit der Maßgabe vorzugehen, dass an die Stelle des Stadtsenates der Verwaltungsausschuss tritt.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsausschusses sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.
- (5) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sinngemäß.

§ 6 Wirkungskreis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vertritt den Eigenbetrieb GPS nach außen. Er/Sie beaufsichtigt alle dem Eigenbetrieb obliegenden Geschäfte und überwacht die Einhaltung der durch Gesetz oder dieses Betriebsstatut bestimmten Wirkungskreise der einzelnen Organe. Er/sie ist als Vorstand/Vorständin des Magistrates auch Vorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebes.

- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist jederzeit berechtigt, die Vorlage von Geschäftsstücken sowie die Erteilung von Auskünften zu verlangen und persönlichen Einblick in den Geschäftsgang zu nehmen.
- (3) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen weiters:
1. die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Verwaltungsausschusses sowie die Vollzugsbeschränkung gemäß § 57 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;
 2. die Gewährung von einmaligen, nicht rückzahlbaren Geldaushilfen bis zur Höhe eines Monatsbezuges an Bedienstete des Eigenbetriebes;
 3. die Bewilligung von fallweisen Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitszeit;
 4. die Bewilligung unaufschiebbarer Ausgaben, für die im Wirtschaftsplan keine oder zu geringe Ansätze vorgesehen sind, gemäß § 93 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;
 5. erforderlichenfalls die vorläufige Enthebung des Leiters/der Leiterin des Eigenbetriebes von seinem/ihrem Posten und die vorübergehende Besetzung dieses Postens auf die Dauer von höchstens sechs Monaten; diese Maßnahmen sind dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen;
 6. die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für Organisationseinheiten des GPS nach § 9 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018.
- (4) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses fällt, dessen Entscheidung ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf, ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ermächtigt, im Sinne der Bestimmungen des § 58 Abs. 2 und 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz die notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 7 Wirkungskreis des Stadtsenates

Dem Stadtsenat obliegt die Entscheidung in den dienstrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes, die er sich gemäß § 61 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz zur kollegialen Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 8 Wirkungskreis des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes

- (1) Dem für den GPS zuständigen Mitglied des Stadtsenats obliegt die Aufsicht über die fachliche Leitung des Eigenbetriebes. Zu diesem Zweck hat es das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung des Eigenbetriebes und kann von der Geschäftsführung die Vorlage von Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und dergleichen sowie die Erstattung von Berichten verlangen. Insbesondere kann es auch eine Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 17 Abs. 3 anordnen.
- (2) Das für den GPS zuständige Stadtsenatsmitglied hat das Recht, der Geschäftsführung und den ihr unterstellten Bediensteten in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Weisungen zu erteilen. Diese sind aktenmäßig festzuhalten und vom Stadtsenatsmitglied zu zeichnen. Durch dieses Weisungsrecht werden die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Magistratsdirektor/der Magistratsdirektorin nach dem Statut oder anderen Gesetzen zukommenden Befugnisse nicht eingeschränkt.
- (3) Die Angelegenheiten der Personalverwaltung für die Bediensteten des Eigenbetriebes werden – soweit sie nicht nach dem Statut, anderen Gesetzen oder diesem Betriebsstatut anderen Organen übertragen sind – von dem nach der Referatseinteilung zuständigen Stadtsenatsmitglied besorgt. Dieses kann sich, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, in diesen Angelegenheiten von der Geschäftsführung vertreten lassen. Die Durchführung der

Personalverrechnung bleibt bei der nach den Bestimmungen der Geschäftseinteilung zuständigen Magistratsabteilung.

- (4) Lässt sich der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in seiner/ihrer Obliegenheit, die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und des Stadtsenates zu vollziehen, durch das zuständige Mitglied des Stadtsenates vertreten, kann dieses der Geschäftsführung nähere Weisungen hinsichtlich des Vollzuges dieser Beschlüsse erteilen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist trotzdem jederzeit berechtigt, die diesbezügliche Befugnis in einzelnen Fällen selbst auszuüben.

§ 9 Wirkungskreis der Geschäftsführung

- (1) Der vom Gemeinderat bestellten Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Eigenbetriebes nach den vom Gemeinderat festgelegten Betriebszielen, den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Kundenzufriedenheit sowie der Mitarbeiterorientierung. Sie ist für den gesamten Betrieb und für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsführung hat die laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen selbstständig zu führen. Ihr obliegt insbesondere:
1. die Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie deren zeitgerechte Vorlage an den Gemeinderat;
 2. die Antragstellung im Wege über das zuständige Stadtsenatsmitglied an die zuständigen Organe hinsichtlich aller Maßnahmen im Rahmen der in diesem Betriebsstatut geregelten Befugnisse;
 3. die Vergabe von Aufträgen (Zuschlagsentscheidung);
 4. die Bewilligung von Dienstreisen im Inland sowie in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in an Österreich angrenzende Staaten;
 5. die fallweise Entsendung von Bediensteten in beratende Kommissionen und Ausschüsse;
 6. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von zur vorübergehenden Dienstleistung aufgenommenen Bediensteten sowie die Anordnung von Überstunden;
 7. die Versetzung von Beamten und Vertragsbediensteten innerhalb des Eigenbetriebes;
 8. alle unterhalb der in Anhang A des Organisationsstatuts angeführten Wertgrenzen liegenden Angelegenheiten;
 9. die PR-Arbeit für den Eigenbetrieb GPS, worüber der Abteilung für Kommunikation zu berichten ist;
 10. die Bewilligung zur Verwendung von Rücklagen gemäß § 14 Abs. 5 dieses Betriebsstatuts;
 11. die Kalkulation und Festsetzung von Preisen.

Weiters obliegt der Geschäftsführung die Besorgung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die durch das Statut der Landeshauptstadt Graz, ein anderes Gesetz oder dieses Organisationsstatut keinem anderen Organ der Stadt oder des GPS ausdrücklich vorbehalten sind.

- (3) Die Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu führenden Hilfs- und Kontrollaufzeichnungen verpflichtet, dem Gemeinderat im Wege des Beteiligungscontrollings, des Verwaltungsausschusses und des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes über das vergangene Rechnungs- bzw. Kalenderjahr in Form eines Geschäftsberichtes zu berichten. Der Entwurf dieses Geschäftsberichtes ist spätestens in der Sitzung der Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses der Stadt dem Gemeinderat vorzulegen. Darüber hinaus ist dem Beteiligungscontrolling quartalsweise über den Eigenbetrieb Wohnen Graz samt den notwendigen Aufzeichnungen,

Statistiken und Soll-Ist-Vergleichen zu berichten. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend den Terminvorgaben durch die Finanzdirektion dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.

- (4) Die Geschäftsführung wird bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch eine/n Bedienstete/n vertreten, die/der durch die Geschäftsführung festzulegen ist. Die Stellvertretungsregelung ist der Präsidialabteilung im Wege über die/den MagistratsdirektorIn bekanntzugeben.
- (5) Unter Beachtung des § 70 des Statutes der Landeshauptstadt Graz obliegt der Geschäftsführung in Abstimmung mit den Geschäftsbereichsleitungen weiters die Entscheidung in allen Fragen der innerbetrieblichen Organisation des Eigenbetriebes sowie die Erlassung interner Dienstanweisungen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die in der Geschäftsordnung für den Magistrat enthaltenen Vorschriften für die Leitung der Dienststellen sinngemäß.
- (6) Der Geschäftsführung obliegt die Einhaltung der im Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994 enthaltenen Mitwirkungs- und Informationsrechte der Personalvertretung.
- (7) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Verwaltungsausschuss und das zuständige Mitglied des Stadtsenates – in Fragen der Finanzgebarung überdies das für das Finanzwesen zuständige Stadtsenatsmitglied – sind von der Geschäftsführung von allen wichtigen Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen.

III. Abschnitt – Wirtschaftsführung

§ 10 Urkundenfertigung

Urkunden über Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen sind von dem Organ zu unterschreiben, das für die Besorgung der der Urkunde zugrundeliegenden Angelegenheit zuständig ist (Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin, Stadtsenatsmitglied, Geschäftsführung). Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher ein Beschluss eines Kollegialorgans erforderlich ist (Gemeinderat, Stadtsenat oder Verwaltungsausschuss), ist in der Urkunde die erfolgte Beschlussfassung (Anführung des genehmigenden Organs, des Datums und des Geschäftszeichens der Genehmigung) anzuführen und ist sie außerdem durch zwei Mitglieder des beschlussfassenden Organs zu unterzeichnen. Betrifft eine Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in der Urkunde anzuführen, dass das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und welche Rechtsfolgen gemäß § 99h Abs. 5 Statut der Landeshauptstadt Graz daran geknüpft sind.

§ 11 Vermögensverwaltung

- (1) Der GPS gehört mit seinen Einrichtungen zum Gemeindeeigentum.
- (2) Die Vermögensgegenstände des GPS sind als Sondervermögen der Stadt Graz darzustellen und gesondert zu verwalten. Das jeweilige Vermögen ist in seinem Gesamtwert bestmöglich zu erhalten und derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

§ 12 Wirtschaftsplanung

- (1) Für das Kalenderjahr sind jeweils ein Wirtschaftsplan und ein Jahresabschluss vom Gemeinderat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan bildet einen Bestandteil des Voranschlages der Stadt, in welchem er nur mit seinem Finanzmittelbedarf oder Finanzmittelüberschuss

aufscheint. Ebenso ist der nach den Regeln der Doppik erstellte Jahresabschluss Teil des Rechnungsabschlusses der Stadt.

- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst die Bilanz, den Finanzplan und den Erfolgsplan (Planbilanz, Plan-Betriebsergebnis und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung). Dem Finanzplan sind der Kreditplan und der Investitionsplan, dem Erfolgsplan der Personalbedarfsplan vorgeschaltet.
- (3) Der Erfolgsplan hat alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen (einschließlich Wertberichtigungen und Rückstellungen) des Wirtschaftsjahres zu enthalten. Alle im Erfolgsplan veranschlagten Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Aufwendungen, durch die Ansätze überschritten werden, können vorgenommen werden, wenn deren Bedeckung durch einen Mehrertrag sichergestellt ist.
- (4) Der Finanzplan hat alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres zu berücksichtigen.
- (5) Die Salden des Kredit- und Investitionsplanes sowie das Betriebsergebnis aus dem Erfolgsplan sind in den Finanzplan aufzunehmen und derart zusammenzufassen, dass im Endergebnis der Finanzmittelbedarf ersichtlich ist.
- (6) Ein etwaiger notwendiger Finanzbedarf ist auf Basis des genehmigten Finanzplanes gemäß den Bestimmungen der VRV als Zuschuss für nettoveranschlagte Betriebe in einem Gesamtbetrag auf einer dafür geeigneten Voranschlagstelle zu präliminieren.
- (7) Für bestimmte Kostenarten oder Verwendungszwecke kann der Gemeinderat Kontenrahmen (Mindest-/Maximalbeträge) festsetzen. Eine Überschreitung des festgesetzten Rahmens bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.
- (8) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist so zeitgerecht zu erstellen, dass eine Beschlussfassung im Gemeinderat spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Stadt erfolgen kann. Sämtliche Vorhaben über 2,4 Millionen Euro, die im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind, haben rechtzeitig dem Stadtrechnungshof zur Kontrolle (Planungs- und Vorhabensbeschluss) vorgelegt zu werden (siehe § 17 Abs. 3 Kontrolle der Gebarung durch den Stadtrechnungshof).
- (9) Wurde der Wirtschaftsplan mit Jahresbeginn noch nicht verabschiedet, sind nur jene Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Wirtschaftsführung erforderlich sind, um den Betrieb aufrechtzuerhalten sowie die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 13 Buchhaltung

- (1) Bei der Finanzbuchhaltung sind die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und die Erfordernisse des Rechnungslegungsgesetzes zu beachten. Die Buchhaltung muss den handels- und steuerrechtlichen sowie sonstigen einschlägigen Bestimmungen vollinhaltlich entsprechen.
- (2) Für den Eigenbetrieb können Kassen eingerichtet werden, die nach den Grundsätzen der Kassenführung gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu führen sind. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Kassenführung obliegt der Magistratsdirektion - Innenrevision.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs hat den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebes zu vermitteln.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Er ist innerhalb von einem Monat nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und an die Finanzdirektion und den Stadtrechnungshof zu übermitteln. Sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 17 Abs. 3 angeordnet wurde, ist der geprüfte Jahresabschluss

innerhalb der ersten zwei Monate des darauffolgenden Kalenderjahres zu erstellen und an die Finanzdirektion und den Stadtrechnungshof zu übermitteln. Als Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Stadt ist der Jahresabschluss im Wege des Verwaltungsausschusses dem Gemeinderat in jener Sitzung vorzulegen, in welcher auch der Rechnungsabschluss der Stadt beraten und beschlossen wird. Die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung haben den §§ 198 und 200 UGB zu entsprechen. Die Bewertung der Aktiva und Passiva hat nach den Bestimmungen der §§ 201 bis 211 UGB zu erfolgen. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Erstellung des Anhangs und des Lageberichts haben nach den gesetzlichen Bestimmungen für Kapitalgesellschaften zu erfolgen (§§ 221 bis 243 UGB).

- (3) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und des Postens "Aufwendungen für das Ingangsetzen, Erweitern und Umstellen des Betriebes" sind im Anhang darzustellen (Anlagenspiegel). Dabei sind ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 40 ff der Geschäftsordnung für den Magistrat hat die Inventarisierung nach den Bestimmungen der §§ 191, 226 Abs. 1 bis 3 UGB sowie des § 7 EStG zu erfolgen.
- (4) Erbrachte Eigenleistungen sind zu aktivieren.
- (5) Ist der Finanzmittelbedarf geringer als im Voranschlag vorgesehen, so ist der Differenzbetrag zwischen Finanzmittelbedarf laut Voranschlag und Finanzmittelbedarf, der sich im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ergibt, einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage soll in den Folgejahren zur Aufrechterhaltung der Liquidität und zur Abdeckung allfälliger Überschreitungen verwendet werden.
- (6) Die Geschäftsführung kann zur Erstellung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin beauftragen.

§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Zur laufenden Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzustellen.
- (2) Die Kosten- und Leistungsrechnung muss die durch die Leistungserstellung entstandenen Kosten in richtiger, zeitlicher und sachlicher Abgrenzung erfassen und Veränderungen in der Kostenstruktur rechtzeitig anzeigen.
- (3) Die Zahlen der Kosten- und Leistungsrechnung sind nach einschlägigen Verfahren zu bestimmen und müssen mit der Finanzbuchhaltung und dem Wirtschaftsplan abgestimmt werden können.
- (4) Die Kosten- und Leistungsrechnung hat den für den Aufgabenbereich gewählten Zweckmäßigkeitsüberlegungen zu entsprechen und hat vorwiegend der Planung, Steuerung und Kontrolle der Betriebsaktivitäten zu dienen. Die für die Personalverrechnung notwendigen Auswertungen werden von den nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat zuständigen Abteilungen zur Verfügung gestellt.

§ 16 Berichtswesen (Controlling)

Im Rahmen der Quartalsberichte gem. § 9 Abs. 3 ist die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge entsprechend der Jahreserfolgsabrechnung darzustellen und mit den Sollwerten aus dem Wirtschaftsplan zu vergleichen. Erhebliche Abweichungen der Istdaten von den Sollwerten sind zu begründen.

§ 17 Rechtsangelegenheiten und Kontrolle

- (1) Die Geschäftsführung hat im Weg über das zuständige Stadtsenatsmitglied für den GPS, dem für die Finanzen zuständigen Stadtsenatsmitglied und dem Verwaltungsausschuss über erhebliche Abweichung der finanziellen Gebarung vom Wirtschaftsplan rechtzeitig zu berichten und auf Aufforderung jederzeit finanzwirtschaftliche Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kontrolle der Gebarung und die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse des Eigenbetriebes obliegen gemäß § 98 des Statutes dem Stadtrechnungshof.
- (3) Das zuständige Mitglied des Stadtsenates und die Geschäftsführung können – soweit dies erforderlich ist – eine stadtinterne oder -externe Prüfung des Jahresabschlusses anordnen. Der Prüfungsauftrag ist in der jeweiligen Beauftragung zu konkretisieren. Im Zuge der Erstellung des ersten Jahresabschlusses sowie in weiterer Folge alle drei Jahre hat eine Prüfung des internen Kontrollsystems durch eine dazu befugte externe Stelle zu erfolgen. Das Ergebnis einer derartigen Überprüfung ist dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb vorzulegen. Der Bericht des Verwaltungsausschusses ist mit der schriftlichen Äußerung des für den Betrieb und des für Finanzen zuständigen Stadtsenatsmitgliedes dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Dieses Betriebsstatut tritt mit dem auf seine Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2007, GZ 021342/2007/0002, idF. des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.10.2018, GZ 021342/2007/0006, mit der ein Organisationsstatut für den GPS erlassen wurde, außer Kraft.

Anhang A

gemäß § 5 Abs. 2 des Betriebsstatuts für den GPS

Dem Verwaltungsausschuss für den GPS obliegt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bestandverträge

Abschluss und außergerichtliche Auflösung von Bestandverträgen auf unbestimmte Zeit, wenn der Wert des Bestandsobjektes mehr als 300.000 Euro beträgt, aber 2.400.000 Euro nicht übersteigt.

2. Rechtsstreitigkeiten

Bewilligung

- zur Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites vor Gericht ausgenommen Besitzstörungs- und nicht anwaltpflichtige Mahnverfahren,
- zum Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches und
- zum Abschluss eines Schiedsvertrages,

wenn der Streitwert 600.000 Euro nicht übersteigt;

3. Erwerb unbeweglicher Sachen

Bewilligung zum Erwerb von unbeweglichen Sachen und diesen gleichzuhaltenden Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert mehr als 400.000 Euro beträgt, aber 600.000 nicht übersteigt;

4. Veräußerung; unentgeltliche Übereignung; Verpfändung

Bewilligung zur

- Veräußerung,
- unentgeltliche Übereignung und
- Verpfändung

von beweglichen Sachen (einschließlich Wertpapiere, Forderungen, Gesellschaftsanteile u. dgl.), wenn der Wert mehr als 400.000 Euro beträgt, aber 600.000 Euro nicht übersteigt;

5. Zahlungserleichterungen

Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) für Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, wenn die aushaftende Forderung mehr als 60.000 Euro beträgt, aber 300.000 Euro nicht übersteigt;

6. Nachsicht von Forderungen

Gänzliche oder teilweise Nachsicht von Forderungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, wenn der nachzusehende Betrag mehr als 6.000 Euro beträgt, aber 120.000 Euro nicht übersteigt;

7. Neu-, Um- oder Zubauten

Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten, wenn die Gesamtkosten mehr als 600.000 Euro betragen, aber 1.200.000 Euro nicht übersteigen;

8. Anschaffung beweglicher Sachen; sonstiger Aufwendungen

Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen, wenn der Kaufpreis, der Tauschwert oder der aufzuwendende Betrag mehr als 600.000 Euro beträgt, aber 1.200.000 Euro nicht übersteigt;

9. Übernahme von Verbindlichkeiten; Darlehen

Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen aufgrund einer im Wege über die Finanz- und Vermögensdirektion durchgeführten Ausschreibung und Antragstellung, deren Wert mehr als 600.000 Euro beträgt, aber 1.200.000 Euro nicht übersteigt; Ausgenommen ist die Aufnahme von Darlehen, die einer Genehmigung der Landesregierung bedürfen (§ 99h Statut);

10. Versicherungen

Versicherungsabschlüsse (Neuversicherungen sowie Konvertierungen) wenn die Gesamtprämiensumme für die Vertragsdauer im Einzelfall mehr als 600.000 Euro beträgt, aber 1.200.000 Euro nicht übersteigt;

11. Ideen- und Entwurfswettbewerbe

Ideen- und Entwurfswettbewerbe, sofern die Aufwendungen dafür 600.000 Euro nicht übersteigen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: PräS-098288/2020/0002
A10/BD-085394/2019-0046

Förderungsrichtlinie Klima-Euro für Bezirke

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.12.2020 in der Fassung vom 20.05.2021, mit der die Förderung „Klima-Euro“ für Bezirk der Landeshauptstadt Graz beschlossen wird

Auf Grund §§ 13h und 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 114/2020 wird beschlossen:

1. Auf Empfehlung des Fachbeirats für Klimaschutz wird das Bezirksbudget als temporäres, vorerst einmaliges Projekt um ein „Sonderbudget für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung“ ergänzt. Aus dem Sonderbudget „Klima-Euro“ für Bezirke können Bezirksräte nicht nur Vorhaben von externen Förderungswerbern fördern, sondern auch Anschaffungen tätigen, die nicht im Anlagevermögen der Stadt Graz aktiviert werden müssen. Als Anlage zu aktivieren ist ein Vermögensgegenstand dann, wenn sich die Anschaffungskosten auf 800,00 Euro oder mehr belaufen (inkl. USt, abzüglich Skonti und Rabatte) und die voraussichtliche Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt. Im Zweifel ist Rücksprache mit der Abteilung für Rechnungswesen zu halten, bevor der Beschluss zu der Anschaffung gefasst und der Gegenstand angeschafft wird.
2. Das Sonderbudget errechnet sich für jeden Bezirk aus einem Basisbetrag von 10.000 € sowie 0,50 € pro EinwohnerIn (Hauptwohnsitze) und wird für jeden Bezirk auf den nächst höheren Tausender-Betrag aufgerundet. Das Sonderbudget beträgt somit für alle Bezirke insgesamt 326.000 €. Durch diese Mischung bei der Berechnungsgrundlage wird sowohl die EinwohnerInnenzahl eines Bezirks berücksichtigt als auch besonderes Engagement eines Bezirks für den Klimaschutz unabhängig von der EinwohnerInnenanzahl ermöglicht
3. Das Projekt ermöglicht den Bezirken durch ein Sonderbudget eine noch aktivere Rolle in den lokalen Klimaschutzbemühungen, so wie bereits andere Sonderbudgets wichtige Impulse setzen konnten (z.B. Sonderbudget für Sauberkeitsmaßnahmen). Ein Austausch zwischen Fachbeirat für Klimaschutz und Bezirksvorständen über potentielle Projekte soll unterstützen, dass über den Klima-Euro möglichst klimawirksame Projekte umgesetzt werden. Die städtische Klimaschutz-Arbeitsgruppe steht dem Bezirksrat zudem nach Möglichkeit bei Fragen zur Klimawirksamkeit von Projekten beratend zur Verfügung.
4. Über den „Klima-Euro“ anordnungsbefugt ist die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Bezirksrates. Der Beschluss kann mittels Abstimmung in einer Bezirksratssitzung oder bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € in anderer Weise (Umlaufbeschluss) gefasst werden. Die administrative Abwicklung erfolgt durch die Servicestellen der Präsidialabteilung.

5. Ist die beabsichtigte Investition mit Folgekosten oder Haftungsfragen verbunden (z.B. Wartungskosten, Reinigungskosten, Betriebskosten, Verletzungsgefahr), oder steht sie im Zusammenhang mit einem von einer städtischen Dienststelle geplanten Vorhaben bzw. einer von dieser durchzuführenden Maßnahme, so ist vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin vor der Beschlussfassung des Bezirksrates eine Äußerung der jeweils zuständigen Magistratsabteilung einzuholen. Kann zwischen dem Bezirksrat und der betreffenden Magistratsabteilung kein Einvernehmen über die Anschaffung hergestellt werden, entscheidet der Bürgermeister nach Einholung einer Stellungnahme des betroffenen Stadtsenatsmitglieds endgültig
6. Das Projekt „Klima-Euro“ für Bezirke ist eine temporäre Aktion des Klimaschutzfonds. Die umgesetzten Projekte werden dem Fachbeirat für Klimaschutz vorgelegt, der eine Empfehlung über eine mögliche Wiederholung des Projektes aussprechen soll.
7. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 326.000 EUR werden mit einem eigenen Finanzstück bereitgestellt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-19237/2017/0070

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Gerald Karl Hasewend erfüllt seit 18.5.2021 aufgrund eines Wohnsitzwechsels nicht mehr die Voraussetzungen für die Ausübung seines Bezirksratsmandates im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBL. Nr. 135/2016, wird Frau Silvia **Chalauka**, geb. 1968, Beamtin, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A10/BD-101907/2020/0002

Geschäftsordnung des Beirats für BürgerInnenbeteiligung

Richtlinie des Gemeinderates vom 20.05.2021, mit der die Geschäftsordnung des Beirats für BürgerInnenbeteiligung der Landeshauptstadt Graz beschlossen wird

Auf Grund 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL. Nr. 130/1967, idF. LGBL. Nr. 114/2020 wird beschlossen:

Präambel

1. Das zentrale demokratische Prinzip unseres Gemeinwesens ist die repräsentative Demokratie. Auf kommunaler Ebene wählen wir Vertretungen in Gemeinderat und Bezirksrat. Die partizipative Demokratie ergänzt und unterstützt diese kommunalen Strukturen. Der Beirat für BürgerInnenbeteiligung als Einrichtung der Stadt Graz ist eine Sonderform eines partizipativen Beratungsgremiums, weil er im Sinne der Förderung eines konstruktiven Dialogs die Ausgestaltung der partizipativen Demokratie grundsätzlich zum Thema hat, indem er die Frage im Auge behält, wie die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Entscheidungsprozessen gewährleistet und erweitert werden kann.

Funktionen - Zwecke des Beirats für BürgerInnenbeteiligung

2. Systematisch mit Politik und Fachabteilungen an den Prozessen der BürgerInnenbeteiligung arbeiten, neue Methoden entwickeln, bestehende adaptieren und die qualitätsvolle Umsetzung im Auge behalten. Dabei orientiert sich der Beirat immer wieder an guten Erfahrungen im In- und Ausland.
3. Wirkung im Sinne der Leitlinien für BürgerInnenbeteiligung: Beratung bei Beteiligungskonzepten, Mit-Anregen von BürgerInnenbeteiligung, sowie Mitwirkung im Begleitgremium des BürgerInnenbudgets.
4. In der Beratung und Vermittlung bei Projekten, die an den Beirat herangetragen werden, ist die Grundhaltung des Beirats inhaltlich unparteiisch und unabhängig. Das Bemühen gilt einem verstärkten Dialog und dem Ermöglichen von gemeinsam getragenen Lösungen.
5. Der Beirat erarbeitet möglichst im Konsens Empfehlungen für die kommunale Politik.

Zusammensetzung des Beirats für BürgerInnenbeteiligung

6. Der Beirat besteht aus ordentlichen und beratenden Mitgliedern sowie dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist, als Vertretung der Stadt, Mitglied im Beirat, ohne jedoch an Abstimmungen teilzunehmen. Er / sie ist Adressat der Beratungen und Empfehlungen.

7. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann diese Zuständigkeit einvernehmlich einem anderen Stadtsenatsmitglied übertragen und auch wieder zurücknehmen. Mit dieser Übertragung werden auch die durch die Geschäftsordnung festgelegten Funktionen des Bürgermeisteramtes auf das Büro des Stadtsenatsmitglieds übertragen.
8. Im Beirat sind zwischen sieben und neun ordentliche Mitglieder vertreten. Die ordentlichen Mitglieder arbeiten ehrenamtlich im Beirat für BürgerInnenbeteiligung. Ordentliche Mitglieder des Beirats dürfen kein politisches Mandat innehaben. Ordentliche Mitglieder haben ihren Hauptwohnsitz in Graz.
9. Zwei Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder sind Beiratsvorsitz und - Stellvertretung. Sie sind die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner des Beirats für Bürgerinnen und Bürger, Politik und Fachabteilungen.
10. Im Beirat sind zwei bis vier beratende Mitglieder vertreten. Ein Mitglied des Bürgermeisteramtes ist jedenfalls beratendes Mitglied. Zusätzlich stammt jedenfalls ein beratendes Mitglied aus dem Kreis der Fachabteilungen der Stadt Graz bzw. dem Haus Graz. Weitere beratende Mitglieder können Expertinnen und Experten für BürgerInnenbeteiligung sein.
11. Themenspezifisch können einzelne beratende Expertinnen und Experten zu einzelnen Tagesordnungspunkten in Sitzungen eingeladen werden.

Nominierung von Mitgliedern des Beirats für BürgerInnenbeteiligung

12. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin beauftragt aus dem Bürgermeisteramt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner und beratendes Mitglied.
13. Die Tätigkeitsperiode des Beirats orientiert sich grundsätzlich an der des Gemeinderats, zeitversetzt um ein Jahr. Im ersten Jahr nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats setzt der Beirat seine Tätigkeit fort. Danach initiiert und koordiniert das Referat für BürgerInnenbeteiligung mit dem Beiratsvorsitz ein neues Nominierungsverfahren.
14. Die ordentlichen Mitglieder des Beirats und der Bürgermeister / die Bürgermeisterin können Bürgerinnen und Bürger als ordentliche Mitglieder vorschlagen.
15. Darüber hinaus werden Bürgerinnen und Bürger eingeladen, das Interesse für die aktive Mitarbeit als ordentliches Mitglied im Beirat zu bekunden.
16. Beiratsvorsitz, Referat für BürgerInnenbeteiligung und Bürgermeister / Bürgermeisterin vereinbaren eine Form, wie interessierte Personen sich und ihre Vorstellungen im bestehenden Beirat präsentieren können.
17. Ordentliche Mitglieder sind als Person Mitglied, nicht als Vertreterin oder Vertreter einer Organisation.
18. Mitglieder können mehrmals, auch hintereinander, Mitglied im Beirat sein. Mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder ist zu Beginn einer Tätigkeitsperiode neu zu bestellen. Die Zusammensetzung der ordentlichen Mitglieder basiert auf einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis.

19. Der Beiratsvorsitz koordiniert den Beratungsprozess im Beirat zur Auswahl von ordentlichen Mitgliedern für die nächste Periode. Der Beratungsprozess ist möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten.
20. Die Bestellung von Mitgliedern obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. Er / sie tut dies in Abstimmung mit den ordentlichen Mitgliedern. Ziel ist es, darüber Einvernehmen zu erzielen.
21. Es werden zu Beginn einer Tätigkeitsperiode immer neun ordentliche Mitglieder bestellt. Sollten Personen aus dem Beirat ausscheiden, können diese nachbesetzt werden, jedenfalls wird aber nachbesetzt, wenn die Mindestzahl an ordentlichen Mitgliedern erreicht ist.
22. Zur konstituierenden Sitzung kommen der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die ordentlichen Mitglieder, der/die zuständige Mitarbeiter/Mitarbeiterin aus dem Bürgermeisteramt und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referats für BürgerInnenbeteiligung zusammen.
23. Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Beiratsvorsitz und die Stellvertretung. Dazu müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
24. Bei der konstituierenden Sitzung wird beraten, welche weiteren Personen als beratende Mitglieder in den Beirat kooptiert werden sollen. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin.
25. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann einem ordentlichen Mitglied seine / ihre Mitgliedschaft entziehen, wenn es seinen / ihren Hauptwohnsitz nicht mehr in Graz hat ein politisches Mandat annimmt in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht glaubhaft entschuldigt fernbleibt gegen die Geschäftsordnung verstößt. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Beiratsvorsitz suchen vor dem Entzug der Mitgliedschaft den Dialog mit der betroffenen Person, um eine konstruktive Lösung zu ermöglichen.

Arbeitsweise des Beirats für BürgerInnenbeteiligung

26. Das Referat für BürgerInnenbeteiligung unterstützt den Beirat und seine Tätigkeit administrativ und mit fachlicher Expertise wie in der Geschäftsordnung festgelegt.
27. Die zentrale Form der Aktivität besteht in regelmäßigen Sitzungen. Diese finden nach Möglichkeit in Präsenz, bei Bedarf mittels Videokonferenz statt. Es sind jedenfalls vier Sitzungen pro Jahr vorgesehen. Bei Verhinderung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin können Sitzungen des Beirats dennoch stattfinden. Der Beiratsvorsitz erstellt mit Unterstützung des Referats für BürgerInnenbeteiligung und Anregungen von Mitgliedern aufgreifend bis spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung eine Tagesordnung. Außerordentliche Sitzungen sind auf schriftlichen Antrag durch einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
28. Das Protokoll-Procédere: Entwurf durch das Referat für BürgerInnenbeteiligung - Inhalt eines Ergebnisprotokolls ist die Darlegung des Themas oder einer bestimmten Frage und eine kurze Zusammenfassung des Ergebnisses; Rückkopplung mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und dem Beiratsvorsitz; Übermittlung an Beiratsvorsitz zwecks Verteilung; Rückmeldung der Kommentare der Mitglieder binnen 10 Arbeitstagen; Allfällige Auffassungsunterschiede sind baldmöglichst, spätestens in der nächsten Sitzung einer Klärung zuzuführen und ins Protokoll einzuarbeiten. Ergebnisprotokolle werden in wechselseitigem Einvernehmen zwischen Referat,

Beiratsvorsitz und Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin auf der Website der Stadt Graz veröffentlicht.

29. Der Beirat legt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin Empfehlungen vor. Er / sie gibt Vorschläge an ressortzuständige andere Regierungsmitglieder weiter.
30. Ziel ist es, konsensuale Empfehlungen zu erarbeiten.¹ Sollte kein Konsens erzielt werden können, bedürfen Empfehlungen einer einfachen Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Beiratsvorsitzes den Ausschlag. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gegeben.
31. Darüber hinaus findet kontinuierlicher Austausch über E-Mail bzw. andere digitale Möglichkeiten statt, um Informationen weiter zu geben, Ideen zu sammeln, Vorschläge zu entwickeln und wechselseitig Rückmeldungen einzuholen.
32. Aktivitäten einzelner Beiratsmitglieder, die in ihrer Beiratsfunktion getätigt werden, sind im bzw. mit dem Beirat abzustimmen.
33. Ordentliche Mitglieder des Beirats können sich - wie andere Bürgerinnen und Bürger auch - an Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Fachabteilungen wenden, mit der Bitte um Informationen zu konkreten Themen. Darüber hinaus können Beiratsmitglieder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersuchen, in konkreten Projekten in den aktiven Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern einzutreten.
34. Zur Bearbeitung von speziellen Themen können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ziel ist es, diese mit Konsens zu bilden.² Sollte kein Konsens erzielt werden, können Arbeitsausschüsse mit einfacher Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gebildet werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Beiratsvorsitzes den Ausschlag. Alle Mitglieder des Beirates für BürgerInnenbeteiligung haben das Recht, an den Sitzungen der Arbeitsausschüsse teilzunehmen. Über die Ergebnisse dieser Beratungen wird in der folgenden Sitzung des Beirates für BürgerInnenbeteiligung berichtet. Der Beirat kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin weitere Mitglieder des Stadtsenates, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Graz und sonstige fachkundige Personen zu den Sitzungen der Arbeitsausschüsse einladen.
35. Größere Projekte werden im Beirat für BürgerInnenbeteiligung thematisiert, wenn eine Beteiligung von den Fachabteilungen angedacht, gefordert und absehbar herausfordernd ist bzw. auch, wenn keine Beteiligung angedacht ist, aber eine größere Resonanz von Bürgerinnen und Bürgern absehbar ist. Dies geschieht, um möglichst vorausschauend abwägend Wege der Information und Konsultation auszuloten und vorzubereiten.
36. Aktive Öffentlichkeitsarbeit im Namen des Beirats geschieht in wechselseitiger Abstimmung zwischen Beirat und Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin. Über die Beantwortung von Medienanfragen in Angelegenheiten des Beirates wird wechselseitig informiert.

¹ Systemisches Konsensieren ist eine mögliche Alternative zum klassischen Abstimmungsverfahren, um breit getragene Lösungen zu ermöglichen.

² Systemisches Konsensieren ist eine mögliche Alternative zum klassischen Abstimmungsverfahren, um breit getragene Lösungen zu ermöglichen.

37. Auf der Seite des Beirats auf der Website der Stadt Graz wird aktuell über die laufenden Aktivitäten des Beirats informiert.
38. Einmal jährlich erstellen Beiratsvorsitz und das Referat für BürgerInnenbeteiligung einen Bericht an den Stadtsenat. Dieser wird nach Behandlung im Stadtsenat auf der Website veröffentlicht.
39. Zusätzlich kann jährlich eine öffentliche Veranstaltung des Beirates für BürgerInnenbeteiligung zu aktuellen Entwicklungen der BürgerInnenbeteiligung stattfinden.
40. Damit der Dialog im Beirat, gerade bei unterschiedlichen Ausgangspositionen, gut gelingen kann, benötigt es Vertrauen. Konflikte und Störungen im Miteinander sind möglichst unmittelbar aktiv anzusprechen und auszuräumen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2021](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10365445/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Februar.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Bischofvikar Gottfried Lafer](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2021

www.graz.at/cms/dokumente/10365445_7768145/5c7f72e4/210225_nachruf.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.